

Satzungsänderungsantrag 2: Geschäftsfähigkeit der Diözesanleitung

Antragsteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss, Satzungsausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

alt	neu
§ 14 Die Diözesanleitung (2) ... Die gesamte Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.	§ 14 Die Diözesanleitung (2) ... Mindestens zwei Stellen der Diözesanleitung müssen mit voll geschäftsfähigen Personen besetzt sein, bevor beschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden können. Für die übrigen Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Begründung:

Den Vorgaben der Bundessatzung entsprechend wird der entsprechende Passus abgeändert. Dies entspricht den Mindestvorgaben, dass mindestens die Hälfte der Leitung eingeschränkt geschäftsfähig sein darf.

Wir sprechen uns gegen die Variante aus, die Geschäftsfähigkeit nur für mindestens ein Mitglied festzuschreiben (was auch möglich ist), da es mit drei Personen eine bessere Voraussetzung für den zu wählenden Vorstand des Trägerwerks gibt.

Auf Orts- und Regionalebene sind keine Anpassungen erforderlich.